

Schriftform bei Klageverzicht-Vereinbarungen

BAG, Urt. v. 19.04.2007 – 2 AZR 208/06

„Klageverzichtvereinbarungen, die im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ausspruch einer Kündigung getroffen werden, sind Auflösungsverträge i.S.d. § 623 BGB und bedürfen daher der Schriftform.“

Der Fall:

Der Kläger wehrt sich gegen die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung. Die Beklagte verhandelte im Vorfeld mit dem Kläger über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Rahmen dieser Gespräche überreichte die Beklagte das bereits von ihr unterschriebene Kündigungsschreiben. Das Schreiben enthielt untern den Unterschriften den Zusatz: „Hiermit bestätige ich den Erhalt der obigen Kündigung und Verzichte auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage“.

Dieser Zusatz wurde ausschließlich vom Kläger unterschrieben. Er erhob dennoch innerhalb der Drei-Wochen-Frist die Kündigungsschutzklage mit dem Hinweis, dass er keine Verzichtserklärung habe abgeben wollen.

Die Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte - im Einklang mit den Vorinstanzen – die Unwirksamkeit des Klageverzichts.

Der Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage ist zwar grundsätzlich möglich, der vorliegende Klageverzichtvertrag sei jedoch mangels Einhaltung der gesetzlichen Schriftform nach §§ 623,125 BGB nichtig. Die gesetzliche Schriftform fordert für bestimmte Verträge gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde. Dabei müssen die Unterschriften den Urkundentext räumlich abschließen. Nachträge müssen erneut unterschrieben werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Klageverzichtserklärung ist unstreitig nur vom Kläger unterzeichnet worden und nicht, wie erforderlich, auch von der Beklagten.

Die Klageverzichtvereinbarung ist ein der Schriftform bedürftiger Auflösungsvertrag i.S.d. § 623 BGB. Der Begriff „Auflösungsvertrag“ beschreibt keinen bestimmten Vertragstyp, sondern erfasst alle Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeitswelt, bei denen die Parteien einvernehmlich die Lösung der vertraglichen Bindung bewirken.

Die Klageverzichtvereinbarung ist gerade deshalb ein Auflösungsvertrag, weil bei ihrem Abschluss noch unsicher ist, ob die bereits ausgesprochene aber noch angreifbare Kündigung ihr Ziel herbeiführen wird. Mit der Verzichtvereinbarung soll dem Arbeitnehmer seine einzige rechtliche Handhabe gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – nämlich die Möglichkeit der Klageerhebung – genommen werden.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)